Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 048/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	28.06.2019
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	10.07.2019	einstimmig	6 0 1

Betreff: Antragsrecht nach § 85 Abs. 4 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt, dass der/die Ortsbürgermeister/in das Recht erhält in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Grieben betreffen, Anträge nach § 85 Abs. 4 KVG LSA zu stellen. Gleiches gilt für § 43 Abs. 3 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja		Nein	
	Jahr 201	9		
EUR	Produkt-	Kont	:0:	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:	
Andreas Brohm Bürgermeister	Siegel

Begründung:

Dem/der Ortsbürgermeister/in sind gemäß § 85 KVG LSA Aufgaben übertragen. Für die Aufgabenwahrnehmung nach §85 Abs. 4 KVG (Antragsrecht) ist ein Beschluss des Ortschaftsrates erforderlich.

Gleiches gilt für allgemeine Anträge nach § 43 Abs. 3 KVG LSA.

Auszug aus dem KVG:

§ 85

Ortsbürgermeister

(4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen; § 43 Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

§ 43

Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung

(3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

BV 048/2019 Seite 2 von 2